

Leitfaden für Spielleiter*innen und SR-Gruppen im Umgang mit der aktuellen Coronasituation

In ganz Bayern steigen aktuell die Inzidenzzahlen, eine Reihe von Landkreisen haben zwischenzeitlich die 50er Grenze überschritten. Die Fragen der Vereine nach dem Umgang mit Corona nehmen deutlich zu. Was bedeutet das für den Spielbetrieb?

Grundsätzlich gilt es hier zu differenzieren, von welchen Fällen wir sprechen.

1. Festgestellte Corona Infektionen, Quarantäneanordnungen, behördliche Spielverbote

Der Umgang mit diesen Fällen ist in §94 der Spielordnung klar geregelt:

- **Was passiert, wenn Spieler*innen positiv auf das Corona-Virus getestet wurden?**
Entscheidend für eine mögliche Absetzung des Spiels durch den zuständigen Spielleiter ist grundsätzlich die Spielfähigkeit der betroffenen Mannschaft. Ist trotz der Infektion und möglicherweise durch die Behörden angeordnete Quarantänemaßnahmen die Mannschaft noch spielfähig, wird die Partie nicht abgesetzt. Wird die erforderliche Spieler*innenanzahl nicht erreicht, wird die Partie zunächst auf den Status „Nichtantritt Beide“ gesetzt. Der Verein ist verpflichtet den zuständigen Spielleiter umgehend darüber zu informieren und die entsprechenden Nachweise bis spätestens drei Werktage nach dem Spielausfall vorzulegen.
- **Wann ist eine Mannschaft spielfähig?**
Spielfähig ist eine Mannschaft, wenn die entsprechend der Altersklasse und des Wettbewerbs vorgegebene Normzahl an Spieler*innen zuzüglich zwei Auswechselspieler*innen erreicht wird. Der jeweils zur Verfügung stehende Spielerkader wird auf Basis der in den vergangenen Spielen eines Wettbewerbs insgesamt auf dem Spielberichtsbogen stehende Spieler*innen ermittelt (maximal die letzten vier Spiele werden dafür herangezogen).
Beispiel: Am 5. Spieltag der Meisterschaft fallen zwei Spieler*innen aufgrund eines positiven Corona-Tests und behördlichen Anordnungen aus. An den ersten vier Spieltagen wurden vom Verein insgesamt 16 Spieler*innen in der Meisterschaft eingesetzt, sprich: waren auf dem Spielberichtsbogen erfasst und hätten zum Einsatz kommen können. Die Normzahl für die Meisterschaft ist 11 Spieler*innen plus zwei Auswechselspieler*innen – also 13 Spieler*innen. Von den insgesamt 16 Spieler*innen fallen zwei aus, bleiben 14 Spieler*innen übrig. Die Mannschaft ist spielfähig, selbst wenn noch es noch einen weiteren Ausfall geben sollte.
- **Welche Nachweise sind im Falle einer positiven Testung auf Covid-19/SARS-CoV-2 zu erbringen?**
Es werden ein SARS-CoV-2 PCR-Test und ein bestätigter PoC-Antigen-Schnelltest (z.B. Testzentrum, Arzt oder Apotheke) akzeptiert. Beide dürfen nicht älter als drei Tage sein (zurückgerechnet vom anstehenden Spiel). Bei einer offiziellen behördlichen Anordnung sind diese dem Spielleiter vorzulegen.

- **Was macht der Spielleiter nach der Meldung eines Vereins?**

Meldet ein Verein seine Mannschaft beim zuständigen Spielleiter als nicht spielfähig, gibt der Spielleiter dem Spiel den Status „Nichtantritt Beide“. Werden die nötigen Nachweise fristgerecht erbracht, wird das Spiel neu angesetzt. Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, wird das Spiel umgehend auf „Nichtantritt“ zu Lasten des betroffenen Vereins gesetzt und an das Sportgericht gemeldet. Dieses entscheidet dann über eine mögliche Wertung oder eine Neuansetzung.

- **Was ist, wenn ein Spiel nicht mehr nachgeholt werden kann?**

Für den Ausnahmefall, dass ein Spiel nicht bis zum Spieljahresende nachgeholt werden kann, wird das Spiel mit drei Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet. Eine Anzeige aufgrund Nichtantritt erfolgt in diesem Fall nicht.

- **Gibt es Ausnahmen für diese BFV-Regelungen?**

Ja, für die Regionalliga Bayern gelten die Regelungen der Regionalligaordnung (§43).

In einigen Fällen wurden zuletzt „Empfehlungen“ der Behörden an die Vereine gegeben, nicht zu spielen. Dies ist im §94 nicht explizit geregelt. Zunächst obliegt es hier dem Heimverein zu entscheiden, ob er sich an diese Empfehlung hält. Sollte er das tun (was zu vermuten ist), stellt der Spielleiter das Spiel auf „Nichtantritt“ und meldet dies an das Sportgericht weiter. Wenn der Verein dann den Nachweis erbringt, dass die Behörde diese Empfehlung ausgesprochen hat, wird das Sportgericht hier auf eine Neuansetzung entscheiden.

2. Die Inzidenz steigt auf > 50.

Die Überschreitung dieser Grenze stellt keinen Grund für eine Verlegung/Absage eines Spieles dar (Ausnahme: es gibt eine behördliche Anordnung dafür). Der Spiel- und Trainingsbetrieb ist zulässig. Der größte Unterschied ist, dass ab einer Überschreitung der 50er-Inzidenz das Prinzip „3G – Geimpft, Genesen, Getestet“ gilt. Ist der Spiel- oder Trainingsort also in einem Landkreis mit einer Inzidenz über 50, hat der Heimverein zu kontrollieren, dass alle Teilnehmer (Spieler, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und auch Zuschauer) geimpft, genesen oder getestet sind. Bei einer Inzidenz unter 50 entfällt die Testpflicht.

Die Impfquote der Erwachsenen in Bayern liegt zwischenzeitlich bei ca. 60% und es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die bei den Spielern*innen im Herren- und Frauenbereich niedriger ist. Außerdem sind die Tests bis 10. Oktober kostenlos, sodass auch hier die Möglichkeit besteht, sich ohne großen Aufwand testen zu lassen. Es sind pro Person auch mehrere dieser kostenlosen Tests pro Woche möglich, sodass ein Trainings- oder Spielbetrieb dadurch nicht eingestellt werden muss.

Wir müssen sicherstellen, dass der Spielbetrieb nicht gleich am Anfang der Saison wieder ins Stocken gerät. Unabhängig davon würden wir das gesellschaftliche Ziel, eine möglichst hohe Impfquote zu erreichen, konterkarieren wenn wir hier nicht konsequent die staatlichen Vorgaben umsetzen.

Sollte ein Verein aufgrund (hoher) Inzidenzwerte mit seiner Mannschaft nicht spielen wollen (schriftliche Mitteilung an Spielleiter), dann wird das Spiel auf „Nichtantritt Heim/Gast“ gesetzt und das Sportgericht wird dann entscheiden. Nachdem es sich hier aber nicht um einen Fall handelt, der nach §94 eine Spielabsage rechtfertigt, wird es vermutlich zu einer Spielwertung kommen.

Auf der BFV-Homepage sind die aktuellen Regelungen wieder auf der Startseite zu finden.

3. Umgang mit den Vereinen

Bitte versucht die Vereine davon zu überzeugen, dass die Regelungen Inzidenz >50 ohne zu großen Aufwand zu erfüllen sind. Natürlich können in Einzelfällen aber auch pragmatische Lösungen gefunden werden (z.B. Heimrechtstausch wenn im Landkreis des Gastvereins die Inzidenz unter 50 ist). Wenn wir allerdings jetzt bereits anfangen, den Spielbetrieb mit zu vielen Spielausfällen zu versehen, werden wir sicher Schwierigkeiten bekommen sie komplett zu Ende zu spielen.

4. Schiedsrichter*innen

Auch die SR*innen fallen unter die „3G“-Bestimmungen bei einer Inzidenz von >50 und müssen deshalb bei einer Spielleitung auch einen dieser drei Nachweise haben. Auch hier besteht aus unserer Sicht kein Problem, so lange die Tests noch kostenfrei sind.

Es ist nicht die Aufgabe des SR*in vor Ort die Einhaltung der Prüfung der Nachweise durch den Platzverein zu kontrollieren. Dies obliegt ausschließlich dem Heimverein.

5. Wie geht es weiter?

Grundsätzlich können die Behörden und die Staatsregierung jederzeit Anpassungen vornehmen oder neue Vorschriften erlassen. Die aktuelle Infektionsschutzmaßnahmenverordnung tritt mit Ablauf des 25. August 2021 außer Kraft. Von daher ist mit einer Neufassung in den kommenden Tagen zu rechnen. Sobald diese vorliegt, werden wir darüber informieren, was das dann für unseren Spielbetrieb bedeutet.